

Anhang sind Texte zum Höferecht, zu Erbbräuchen, für 11 Länder zum Altenteilsrecht und auch noch sonstige höferechtliche Vorschriften. Die Höfeordnung mag für den „normalen“ Erbrechtler nicht allzu häufig in Mandaten vorkommen. Bei einem entsprechenden Mandatsbezug ist er indes mit dem *Lüdtke-Handjery/von Jeinsen* hervorragend ausgestattet.

C. Schmidt hat gerade seine Dissertation mit dem Titel „**Von der Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft**“ veröffentlicht (Duncker & Humblot, 302 S., 89,90 €). In der von Prütting betreuten Arbeit stellt er zunächst die historische Entwicklung der Gesamthandslehre dar. Im Weiteren erläutert er die rechtliche Konstruktion der Gesamthand. Nach besonderer Auswertung der Entscheidung vom BGH vom 11.09.2002 (NJW 2002, 3389) kommt Schmidt zu dem Ergebnis, dass die Erbengemeinschaft als rechtsfähig anzusehen ist, wenn man die Gemeinschaft an dem Maßstab misst, den der BGH in den besprochenen Entscheidungen für die Rechtsfähigkeit von Personenverbänden angelegt habe. Die für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR bemühten Argumente ließen sich weitgehend auf die Erbengemeinschaft übertragen. Zuletzt nennt er noch einige Problembereiche wie die Grundbuchfähigkeit und die Verbrauchereigenschaft.

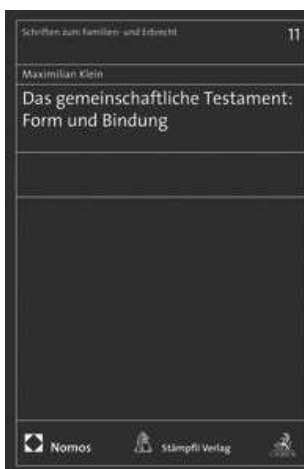
Der 17.08.2015 ist da und es mehren sich erfreulicherweise die Veröffentlichungen zur EU-ErbVO. Das von Gierl, Köhler, Kroiß und Wilsch verfasste Werk „**Internationales Erbrecht**“ führt nicht nur in die neue Rechtslage ein, sondern stellt zugleich das internationale Erbrecht in seiner geltenden Fassung dar (Nomos, 336 S., 68 €). Köhler erläutert systematisch die EU-ErbVO (Teil 1); Gierl und Wilsch das IntErbRVG (Teil 2). Kenntnis u.a. von den neuen Zuständigkeits- und

Verfahrensregelungen benötigt jeder Erbrechtler. In Teil 3 beschreiben Wilsch, Gierl und Kroiß die Änderungen anderer Gesetze durch die IntErbRVG. Von besonderem Interesse ist dabei die Neuregelung des Erbscheinsverfahrens, mit der Verfahrensvorschriften aus dem BGB in das FamFG integriert werden. Diese Änderungen betreffen schließlich auch ausschließlich „deutsche“ Erbscheine. Dabei werden die Neuerungen herausgestellt. Das Werk eignet sich zum einen, um sich im Selbststudium einen Überblick über die zahlreichen Änderungen zu verschaffen, und zum anderen als fundiertes Nachschlagewerk. Es ist jedem Erbrechtler besonders zu empfehlen!

Ohne Sozialrecht mag kein Erbrechtler auskommen. Ein Miterbe oder Pflichtteilsberechtigter kann Sozialleistungen empfangen; auch bei der Gestaltung von Behindertentestamenten muss der Berater mit dem Sozialrecht vertraut sein. Erforderlich ist es sicherlich nicht, zu jedem der 12 Sozialgesetzbücher gleich einen umfangreichen Kommentar vorzuhalten. Daher ist gerade der **Kommentar zum Sozialrecht** von Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann für den Erbrechtler ideal (C.H. Beck, 4. Aufl. 2015, XXXVII, 3.143 S., 229,00 €). Die 20 Autoren kommentieren das Sozialgesetzbuch I – XII, das SGG, das BEEG, das WoGG, das BAföG u.a. kürzere Texte. Leider sind die für den Erbrechtler bedeutsamen § 33 SGB II und § 93 SGB XII sehr kurz gefasst und ohne erbrechtliche Besonderheiten.

Die 94. Ergänzungslieferung von **Internationales Erbrecht** von Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann bringt nun neu die bislang nicht enthaltenen Länderteile Kambodscha und Venezuela (C.H. Beck, 220 S., 44,90 €).

## Rezension



**Maximilian Klein,**  
**Das gemeinschaftliche**  
**Testament: Form und**  
**Bindung,**  
1. Aufl. 2015, 459 S.,  
119,00 €, Stämpfli Verlag,  
ISBN 978-3-7272-6970-7

Das Erbrecht weist diverse Fallstricke auf, in denen sich nicht nur juristische Laien immer wieder verfangen. Mit an erster Stelle steht der Bereich der Wechselbezüglichkeit bei privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testamenten. Hier knüpft die Dissertation „*Das gemeinschaftliche Testament: Form und*

*Bindung*“ von Maximilian Klein an. Sie wurde im Juni 2014 bei Prof. Dr. Karlheinz Muscheler eingereicht. Aufhänger ist die auf dem 68. Deutschen Anwaltstag von der Mehrheit der Teilnehmer bejahte Frage, ob es sich empfehlen würde, die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten generell an stren-

gere Formen zu knüpfen, konkret die öffentliche Errichtung. *Klein* kommt demgegenüber auf der Grundlage einer umfassenden Analyse zu einem klaren Nein. Statt der Abschaffung des gemeinschaftlichen Testaments in privatschriftlicher Form empfiehlt er eine Reform von § 2270 Abs. 2 BGB, nämlich die Fallgruppe der „*nahestehenden Personen*“ zu streichen und die der „*nahestehenden Verwandten*“ durch „*Verwandte ersten oder zweiten Grades*“ zu ersetzen und damit zu objektivieren.

Einschließlich Literaturverzeichnis umfasst das Werk von *Klein* 459 Seiten. Es ist in fünf Teile gegliedert. Ein Sachverzeichnis enthält es – wie bei einer Dissertation üblich – nicht. Hier ist der Leser auf das ausführliche Inhaltsverzeichnis angewiesen.

**Teil 1** (Einleitung; S. 17 bis 23) beginnt mit der Ausgangsfrage nach einer Verschärfung der Formanforderungen bei gemeinschaftlichen Testamenten. Von hier aus führt *Klein* in die Problematik ein und bereitet so die folgenden Teile gedanklich vor.

In **Teil 2** folgt eine umfangreiche rechtsgeschichtliche Betrachtung (S. 24 bis 99). *Klein* beleuchtet eingehend die unterschiedlichen Wurzeln und Entwicklungsströmungen, die zu §§ 2265 ff. BGB in ihrer heutigen Fassung geführt haben. Er untersucht neben dem römischen Recht mit seinem Primat der unbeschränkten und unbeschränkbar Testierfreiheit v.a. das fränkisch-deutsche Reich, bevor er sich der neueren und neuesten Geschichte des gemeinschaftlichen Testaments zuwendet. Die letzten beiden Abschnitte behandeln ausführlich die Entwicklung der Gesetzgebung von den Zivilrechtskodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts bis zum Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 sowie die verschiedenen Änderungen bis heute. *Klein* schafft so das Verständnis für die heutige Regelung und damit zugleich die Grundlage für das gesamte weitere Werk.

**Teil 3** behandelt die Form gemeinschaftlicher Testamente (S. 100 bis 227). Ausgehend von dem das deutsche Privatrecht prägenden Grundsatz der Formfreiheit beleuchtet *Klein* Sinn und Zweck der Formvorschriften zunächst des BGB im Allgemeinen und anschließend des Testamentsrechts im Besonderen. Im Folgenden legt *Klein* den Mittelpunkt der Betrachtung auf gemeinschaftliche Testamente. In einem ersten Abschnitt wendet er sich der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch zwei Einzeltestamente nach § 2247 BGB zu (S. 115 bis 167) und hier insbes. der sich insoweit stellenden Kernfrage des Errichtungszusammenhangs, bei der er sich mit guten Gründen der herrschenden Meinung anschließt. In einem zweiten Abschnitt untersucht *Klein* die sich aus § 2267 BGB ergebende Formerleichterung (S. 167 bis 205). Insbes. geht er auf alle denkbaren Varianten und Zweifelsfälle ein, mit denen sich die Praxis immer wieder konfrontiert sieht und die zu Schwierigkeiten führen.

Am Ende dieses Teils verneint *Klein* die Frage nach einer Verschärfung der Formanforderungen, auch wenn er notariell errichtete Testamente immer wieder klar präferiert. Wenn er

zur Begründung seiner Einstellung allerdings u.a. ausführt, „*dass die Kosten eines Notars transparenter und kalkulierbarer sind, als die Gebühren, die ein Rechtsanwalt häufig nach individueller Honorarvereinbarung verlangt*“ (S. 211), kann diese schwarz-weiß-Zeichnung nicht unwidersprochen bleiben. Denn es ist keine Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, ob ein Berater seine Mandanten im Vorfeld detailliert über die anfallenden Kosten für die Ausarbeitung eines Testamentsentwurfs informiert, sondern eine Frage des Selbstverständnisses und der Seriosität. Ebenso wenig kann der weiteren Begründung von *Klein*, nämlich dass „*notarielle Testamente Streitigkeiten über die Testierfähigkeit (vermeiden)*“ (S. 211), in dieser Pauschalität gefolgt werden. Auch hier sieht die tägliche Praxis durchaus anders aus. Hiervon unabhängig hat man als Leser von Zeit zu Zeit das Gefühl, einzelne Gedanken und Formulierungen erst wenige Seiten zuvor schon einmal gelesen zu haben.

**Teil 4** widmet sich der Bindungswirkung (S. 228 bis 425). Hier liegt zu Recht der Schwerpunkt der Arbeit. *Klein* erläutert zunächst Begriff und Arten wechselbezoglicher Verfügungen (S. 229 bis 252), bevor er dann dem großen Bereich der Testamentauslegung zur Feststellung der Einseitigkeit/Wechselbezüglichkeit breiten Raum einräumt (S. 252 bis 324) und soweit ersichtlich sämtliche Fallgestaltungen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können, anspricht. Der Fußnotenapparat ist umfangreich, auch wenn *Klein* in diesem Kernbereich davon abgesehen hat, die durchaus vorhandene Spezialliteratur zur Testamentauslegung mit heran zu ziehen. Im Folgenden untersucht *Klein* die Möglichkeiten, sich der Bindungswirkung zu Lebzeiten beider Erblasser (S. 324 bis 359) sowie nach dem ersten Erbfall (S. 359 bis 425) lossagen und die uneingeschränkte Testierfreiheit wiedergewinnen zu können. Insbes. bejaht er den Irrtum über die Wechselbezüglichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments als Anfechtungsgrund nach § 2078 Abs. 2 BGB.

Im Schlussteil der Arbeit (**Teil 5**, S. 426 bis 441) stellt *Klein* auf 2 Seiten die Bezüge zur Europäischen Erbrechtsverordnung her und geht überblicksartig auf die Rechtslage im übrigen Europa ein, bevor er seine Ergebnisse noch einmal zusammenfasst.

Welchen Eindruck hinterlässt das Werk? Für denjenigen, der fundierte Informationen speziell zu Fragen von Form und von Bindung gemeinschaftlicher Testamente sucht, ist die Arbeit sehr zu empfehlen. Das gilt insbes. für den historischen Teil, der für das Verständnis des heutigen Rechts grundlegend ist und auf den *Klein* zu Recht immer wieder zur Begründung seiner Ergebnisse verweist. Hierin erschöpft sich der Wert des Buches allerdings nicht. Gerade der Teil zur Feststellung der Wechselbezüglichkeit stellt für jeden Erbrechtspraktiker einen reichhaltigen Ansatz zur Lösung der eigenen Fälle dar. Im Ergebnis liefert das Werk genau das, was der Titel verspricht.

Rechtsanwalt Dr. Hans Hammann,  
Fachanwalt für Erbrecht/Mediator